

Gesetz
betreffend die Erleichterung unentgeltlicher
Abtretungen einzelner Gutsteile oder Zubehörstücke
zu öffentlichen Zwecken.

Vom 15. Juli 1890.*

§ 1*

(1) Jeder Grundeigentümer ... ist befugt, einzelne Gutsparzellen auch ohne Einwilligung ... der Hypotheken- und Realgläubiger zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich zu veräußern, sofern bei landschaftlich beliebigen Gütern die *Kreditdirektion*, bei anderen die *Auseinandersetzungsbehörde* bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei.

(2) Ein solches Unschädlichkeitszeugnis darf nur erteilt werden, wenn das abzutretende Trennstück im Verhältnis zu dem Hauptgut von geringem Wert und Umfang ist und wenn die durch die öffentliche Anlage herbeigeführte Werterhöhung des Hauptgutes den Wert des Trennstücks erreicht.

§ 2

Die schulden- und lastenfreie Abschreibung des unentgeltlich abgetretenen Trennstücks vom Grundbuchblatt des Hauptgutes kann erfolgen, wenn die *Auseinandersetzungsbehörde* bescheinigt hat, daß mit der Ausführung der öffentlichen Anlage begonnen sei.

§§ 3 und 4*

Datum: Verk. am 31. 7. 1890, GS 226

§ 1 Abs. 1: Auslassungen gegenstandslos auf Grund d. Ges. v. 6. 7. 1933, BGBl. III 7811-2
 § 1 Abs. 2: Unschädlichkeitszeugnis vgl. ABGB v. 20. 9. 1899, GVBl. Sb. I 400-1, Art. 19
 §§ 3 u. 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBRG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Gesetz
betreffend die Errichtung und Erhaltung
von Marksteinen.*

Vom 7. Oktober 1865.*

§ 1*

(1) Die Eigentümer beziehungsweise die Pächter oder sonstigen Nutznießer von Grundstücken in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie sind verpflichtet, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Herstellung eines über diese Landesteile zu legenden trigonometrischen Netzes sowie zu allen späteren zur Ausführung der Landesvermessung erforder-

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 1. RBRG

Datum: Verk. am 11. 11. 1865, GS 1033

§ 1 Abs. 2 bis 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBRG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

lichen amtlichen Detailvermessungen auf den betreffenden Grundstücken zu gestatten.

- (2)
(3)
(4)

§§ 2 bis 7*

§§ 2 bis 7: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Verordnung betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten.

Vom 30. April 1919.*

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) verordnen wir was folgt:*

Einziger Paragraph*

(1) Die ... Verfügungsbeschränkung durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers bleiben gegenüber der Vorschrift, daß das Erbbaurecht nur zur ersten Rangstelle bestellt werden darf, außer Betracht.

(2) Das gleiche gilt für die Verfügungsbeschränkung durch das Recht eines Nacherben, falls der Nacherbe der Bestellung des Erbbaurechts zugestimmt hat.

Die Preußische Staatsregierung

Datum: Verk. am 23. 5. 1919, GS 88
Einführung: VO. v. 15. 1. 1919, BGBl. III 403-6
Abs. 1: Auslassung gegenstandslos

Verordnung über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen.

Vom 12. Dezember 1927.*

Auf Grund des Reichsgesetzes über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen vom 29. Oktober 1927 (RGBl. I S. 325) wird verordnet:

*Der Anlegung von Mündelgeld in den im Artikel 74 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Vermögensgegenständen steht nicht entgegen, daß die Höhe der geschuldeten Leistung neben oder an Stelle der Angabe eines festen Betrags durch den amtlich festgestellten Preis einer bestimmten Menge von Feingold oder in einer anderen nach den Gesetzen über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber und über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 407) zulässigen Weise bestimmt ist.

Das Preußische Staatsministerium

Datum: Verk. am 31. 12. 1927, GS 296
Text: AGBGB GVBl. Sb. I 400-1